

HAFENORDNUNG

Veegesacker Hafen

Durch das Einfahren in den Veegesacker Hafen oder das Festmachen am Lesumanleger mit einem Wasserfahrzeug wird ein Nutzungsvertrag zwischen dem das Wasserfahrzeug führenden Hafennutzer und dem Sondervermögen Gewerbeflächen der Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch die Hafenverwaltung, geschlossen. Dem Nutzungsvertrag liegt die nachfolgende Hafenordnung zugrunde:

An- und Abmeldung:

Die Fahrzeuge sind unverzüglich nach dem Einlaufen in den Hafen/Festmachen am Lesumanleger bei der Hafenmeisterin anzumelden und vor dem Auslaufen/Ablegen wieder abzumelden.

Brückenöffnungen:

Der Wunsch, die Brücke zu öffnen, ist beim Hafenmeister persönlich oder telefonisch anzukündigen.

Festnetz: 0421 – 65 200 89
Mobil: 0170 – 165 18 60

Die Brückenöffnung ist in der Zeit vom 15. April bis 14. September eines jeden Jahres zwischen 07:00 Uhr und 22:00 Uhr möglich. Darüber hinaus ist eine Brückenöffnung nach Absprache mit der Hafenmeisterin möglich.

Befugnisse der Hafenmeisterin:

Die Hafenmeisterin ist Ansprechpartnerin für alle Hafennutzer bezüglich der Vergabe von Liegeplätzen, der allgemeinen Sicherheit und insbesondere der Sicherheit der Besucher sowie der Boote und Schiffe, der Sauberkeit sowie der Instandhaltung der Hafenanlagen.

Die Hafenmeisterin übt das Hausrecht auf dem gesamten Gelände des Veegesacker Hafens aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Liegeplätze werden von der Hafenmeisterin zugewiesen. Der Liegeplatzzuordnung durch die Hafenmeisterin ist Folge zu leisten. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes besteht nicht. Zugewiesene Liegeplätze dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenmeisterin gewechselt werden. Auf Anordnung der Hafenmeisterin hat der Fahrzeugführer sein Wasserfahrzeug an einen anderen Liegeplatz zu verholten.

Zur Abwendung einer drohenden Gefahr kann ein Wasserfahrzeug ohne Einwilligung des Fahrzeugführers auf Anordnung der Hafenmeisterin verholt werden. Wird ein Wasserfahrzeug aus diesem Grunde ohne Zustimmung des Fahrzeugführers losgeworfen oder verholt, wird der Fahrzeugführer unverzüglich unterrichtet.

Die Fahrzeugführer gestatten der Hafenmeisterin, ihre Wasserfahrzeuge zu betreten und diese von innen und außen zu besichtigen, sofern ein wichtiger Grund hierzu besteht.

Bei unbesetzten Schiffen kann die Hafenmeisterin zur Sicherheit oder Schadensbegrenzung neue Leinenverbindungen herstellen. Ihr ist auf berechtigtes Verlangen über die Bauart, die Ausrüstung, die Ladung (Tankschiff, Schmutzwassertank usw.) Auskunft zu erteilen und Einblick in die Schiffspapiere und Versicherungsnachweise zu gewähren.

Hafennutzer:

Jeder Hafennutzer des Vegesacker Hafens und des Lesumanlegers ist gemäß der dieser Hafennordnung beigefügten Gebührenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig.

- **Tageslieger:**

- Tagesliegen ist kostenlos.
- Tageslieger haben den Hafen am Ankunftstag bis 19:00 Uhr zu verlassen. Anderenfalls gelten sie als Gastlieger.
- Abnahme von Wasser und Strom sowie die Waschräumenutzung ist gegen Gebühren möglich.

- **Gastlieger:**

- Über die Vergabe von Gastliegeplätzen entscheidet die Hafenmeisterin.
- Gastliegeplätze sind gebührenpflichtig.
- Die maximale Gastliegedauer beträgt 14 Tage.

- **Dauerlieger:**

- Die Dauerliegeplätze können schriftlich bei der Hafenmeisterin beantragt werden. Die Mindestliegedauer beträgt 1 Jahr.

- **Winterlieger:**

- Für den Zeitraum vom 15. September bis 14. April eines jeden Jahres können Winterliegeplätze bei der Hafenmeisterin schriftlich beantragt werden.

Verhalten im Hafen:

Im Interesse der Anwohner/Anlieger des Hafens und der Hafennutzer wird besonderen Wert auf einen sauberen und optisch einwandfreien Eindruck der Wasserfahrzeuge gelegt.

Hafennutzer haben stets dafür zu sorgen, dass ihre Wasserfahrzeuge, die sich im Hafenbereich befinden, stets haftpflicht- und bergungsversichert sind und dies der Hafenmeisterin auf Verlangen nachzuweisen. Bei einem Verstoß gegen diese Verpflichtung ist die Hafenmeisterin berechtigt, den Hafennutzer des Hafens zu verweisen.

Störungen der Anwohner/Anlieger des Hafens und der Hafennutzer sind zu vermeiden.
Die Hafennutzer sind zu besonderer Rücksichtnahme verpflichtet. Hierzu gehört insbesondere:

- Laute Musik sowie das unnötige Laufenlassen von Motoren und andere Störungen, die die Umwelt belasten, ist untersagt.
- Alle Hafennutzer sind verpflichtet, die gegenseitige Sicherheit zu gewährleisten.
- Bei Fahrten innerhalb des Vegesacker Hafens ist besondere Sorgfalt darauf zu verwenden, die Schädigung von Personen, Wasserfahrzeugen und Hafenanlagen zu vermeiden.
- Das Ein- / Auslaufen unter Segeln ist verboten.
- Zur Verminderung der Lärm- und Geruchsbelästigung dürfen Schiffs- und Bootsmotoren grundsätzlich nur zum Ein- und Auslaufen respektive zum Manövrieren im Hafen benutzt werden. Das Manövrieren im Hafen ist auf das zum An- und Ablegen notwendige Maß zu beschränken. Notwendige Ausnahmen sind nur nach vorheriger Gestattung durch die Hafenmeisterin zulässig.
- Notwendige Arbeiten zur Instandhaltung und Reparatur an den Wasserfahrzeugen sind gestattet, sofern diese nur mit geringen Lärm-, Staub- und Geruchsbelästigungen für die übrigen Hafennutzer und die Anwohner verbunden sind. Lärm-, staub- und geruchsintensive Arbeiten dürfen während der Ruhezeiten, insbesondere zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr, nicht ausgeführt werden.
- Aufgrund Maschinenausfalls defekte Fahrzeuge sind dem Hafenmeister zu melden.
- Flüssiger Treibstoff darf nur mit Zustimmung und Erlaubnis der Hafenmeisterin übernommen bzw. abgegeben werden.
- Jegliche Wasserverschmutzung ist umgehend der Hafenmeisterin zu melden.
- An Bord befindliche Wasch- und Toilettenanlagen dürfen nur genutzt werden, wenn die Abwässer in einem Fäkalientank aufgefangen bzw. zwischengelagert werden können.
- Das Lenzen der Fäkalientanks und der Bilgen im Hafengebiet ist verboten.
- Das Abspülen der Fahrzeuge mit Trinkwasser ist verboten.
- Die öffentlich rechtlichen Wasserschutzvorschriften finden ohne Einschränkung Anwendung.
- Es ist untersagt, im Bereich des Hafens Wasservögel und andere wilde Tiere zu füttern.
- Während der Liegezeit angefallener Abfall und Müll ist in bereitgestellten Müllcontainern zu entsorgen.

Bei Verstößen gegen die vorgenannten Verhaltensregeln ist die Hafenmeisterin berechtigt, den Hafennutzer des Hafens zu verweisen.

Haftung:

Die Hafenverwaltung garantiert weder die Eisfreiheit des Hafens während der Winterzeit noch kommt sie für Wetter- und Eisschäden auf. Ebenfalls wird eine ausreichende Wassertiefe nicht garantiert. Die Hafenverwaltung haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die aus einer Funktionsstörung der Brücke resultieren könnten.

Die Hafenverwaltung haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch andere Hafennutzer oder Dritte verursacht werden.

Die Hafenverwaltung haftet Hafennutzern und deren Gästen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine darüber hinausgehende Haftung ist - soweit zulässig - ausgeschlossen.

Die Eigentümer von Wasserfahrzeugen haben in eigener Verantwortung für die ausreichende Versicherung ihrer Wasserfahrzeuge gegen Beschädigung und Diebstahl zu sorgen. Eine Haftung der Hafenverwaltung für solche Schäden ist ausgeschlossen.

Bremen, Juli 2011

WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH

Wir schaffen Perspektiven ✓

- Büro Bremen-Nord -

Anlage: Gebührenordnung

GEBÜHRENORDNUNG

Liegegelder für Schiffe im Vegesacker Hafen

TAGESLIEGER Es wird kein Liegegeld erhoben.
Bei Wasser- und Stromabnahme wird nach Verbrauch abgerechnet.
Schlüssel für sanitäre Einrichtungen sind auf Anfrage gegen Pfand
bei dem Hafenmeister zu erhalten.

GASTLIEGER

bis 6 m Länge ü. a. inkl. Überhänge	6,00 Euro/Nacht
bis 8 m „ „ „ „ „	8,00 Euro/Nacht
ab 8 m „ „ „ „ „ für jeden angefangenen Meter	1,00 Euro mehr

Grundbetrag für Wasserabgabe 3,00 Euro
Grundbetrag für Stromnutzung 3,00 Euro

Verbrauch, der wesentlich über den jeweiligen Pauschalbetrag hinausgeht, wird dem Gastlieger gesondert in Rechnung gestellt.

DAUERLIEGER

Gebühren für Mitglieder des Vereins
Kutter-und Museumshafen Vegesack e. V.
je lfd. Meter Länge ü. a. inkl. Überhänge 20,00 Euro/Jahr

Gebühren für sonstige Dauerlieger
je lfd. Meter Länge ü. a. inkl. Überhänge 30,00 Euro/Jahr

Die Abnahme von Strom und Wasser erfolgt nach Verbrauch.

WINTERLIEGER

bis 10 m Länge ü. a. inkl. Überhänge	175,00 Euro
bis 15 m „ „ „ „ „	250,00 Euro
bis 20 m „ „ „ „ „	325,00 Euro
bis 25 m „ „ „ „ „	450,00 Euro
bis 30 m „ „ „ „ „	500,00 Euro
> 30 m „ „ „ „ „	600,00 Euro

WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH

Wir schaffen Perspektiven ✓

- Büro Bremen-Nord -